

# Anlage A zur Vorlage Nr. V/0020/2019

## Kurzüberblick

Inhalt der Vorlage ist der Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich zwischen dem Dortmund-Ems-Kanal, dem Lütkenbecker Weg und der Bundesstraße B 51, östlich der Grundstücke des Baumarktes (einschließlich des angrenzenden Baustoffhandels), des Park-und-Ride-Parkplatzes und der Feuerwache 2 an der Theodor-Scheiwe-Straße.

## Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Für den Bereich Stadthafen I / Schillerstraße / Lütkenbecker Weg / Bundesstraße B 51 / Albersloher Weg hat der Rat der Stadt Münster am 27.06.2012 der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 541 gefasst. Der Teilabschnitt I dieses Plans im Bereich Stadthafen I / Lütkenbecker Weg / Bundesstraße B 51 / Albersloher Weg hat vom 19.03. bis 04.05.2018 öffentlich ausgelegen. Ziel des Bebauungsplans ist es, ein Gesamtkonzept zur städtebaulichen Neuordnung des Münsteraner Hafengebiets zu entwickeln.

Für ein Grundstück im Bereich der Theodor-Scheiwe-Straße liegt ein Baugesuch vor, welches vom Bauordnungsamt für den Zeitraum von zwölf Monaten zurückgestellt wurde, da zu befürchten war, dass die Durchführung der o.g. Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

Es ist absehbar, dass der Bebauungsplan Nr. 541, Teilabschnitt I bis zum Ablauf der Zurückstellung des Baugesuchs nicht in Kraft treten wird. Deshalb ist nun der Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich.

## Finanzierung

Durch die Veränderungssperre entstehen der Stadt Münster keine Kosten.

## Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	X	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
---------------------------	---	--------------------------	--------------------------	---------------------------	---------------------------

Rechtliche Grundlage: § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB

## Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

-